



Reglement über die Vorstandsentschädigung, Geschenke und Ehrungen

des Bezirksschützenverbandes (BSV) Waldenburg

1. Grundsatz

Die Empfänger von Spesen und Entschädigungen sind zur Sparsamkeit verpflichtet. Alle nicht im Interesse des BSV Waldenburg entstehenden Kosten sind zu vermeiden.

2. Entschädigungen allg. Funktionen, Sitzungen und Delegierte

Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Pauschale, welche den Zeitraum eines Kalenderjahres umfasst. Die Pauschale beinhaltet den Bürobedarf (Raum, Infrastruktur, Fotokopien und Schreibmittel). Müssen z.B. spezielle PC-Programme für die Ausübung der Tätigkeit beschafft werden, so bedarf es dazu eines Entscheides des Vorstandes und die Programme bleiben im Eigentum des BSV Waldenburg.

Ansätze

Präsident	CHF 400.00 / Vereinsjahr
Kassier und Sekretär	CHF 300.00 / Vereinsjahr
Weitere Vorstandsmitglieder	CHF 200.00 / Vereinsjahr
Betreuung Homepage	CHF 200.00/ Vereinsjahr

Die Auszahlung erfolgt durch den Kassier auf Ende des Kalenderjahres.

Übt ein Vorstandsmitglied mehrere Funktionen aus, erhält es nur eine Entschädigung (keine Kumulierung von Funktionen).

Bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandmitglieds, wird die Entschädigung pro rata entrichtet.

Sitzungsgelder

Sitzungsgelder werden nur für gewählte Mitglieder des BSV Waldenburg bezahlt. Die Reisekosten sind im Sitzungsgeld inbegriffen.

Als Sitzungen gelten:

- Sitzungen des BSV Waldenburg	CHF 50.00 / Sitzung
- PK und DV des BSV Waldenburg	CHF 50.00 / Sitzung
- Sitzungen des SVRB, EGL, TK	CHF 50.00 / Sitzung

Delegationen

Als Delegierte gelten alle die durch den BSV Waldenburg bestimmten Besuche von Veranstaltungen. Der Delegierte vertritt den BSV Waldenburg nach Aussen und orientiert den Vorstand anschliessend über das Ereignis. Die Reisekosten sind im Sitzungsgeld inbegriffen.

Dauer pro Veranstaltung:

- abends oder bis ½ Tag	CHF 75.00 / Veranstaltung
- Ganzer Tag	CHF 100.00 / Veranstaltung

Diverse Ausgaben

Für Porti und ausserordentliches Büromaterial werden nur die effektiven Kosten gemäss Quittungen vergütet. Telefonspesen und Büromaterialien sind in der Pauschalentschädigung enthalten.

Todesfälle

Stirbt ein Vereinsmitglied des BSV Waldenburg können folgende Ausgaben getätigt werden:

- | | |
|-----------------------------------|--|
| 1. Ehrenpräsident / Ehrenmitglied | Trauerkarte, 1 Todesanzeige |
| 2. Vorstandsmitglied | Trauerkarte, 1 Todesanzeige
Grabschmuck |

Übte ein Mitglied mehrere Funktionen aus gilt immer das Ranghöhere gemäss obiger Auflistung.

3. Geschenke und Ehrungen

Für besondere und ausserordentliche Leistungen können im Rahmen dieses Reglements folgende Geschenke ausgesprochen werden:

Abtretende Vorstandsmitglieder:

Es gilt folgende Richtlinie Geschenk à CHF 50.00 / Vorstandsjahr
Angebrochene Vorstandsjahre werden mit der Hälfte gerechnet.

Vorstandsmitglieder, die aufgrund ihrer langjährigen Vorstandstätigkeit von der Delegiertenversammlung zum Ehrenmitglied bzw. zum Ehrenpräsidenten ernannt werden, erhalten als Geschenk die Wappenscheibe des BSV Waldenburg.

Anlässe und Wettkämpfe:

- | | |
|--|--------------------------------------|
| 1. Eidgenössische Schützenfeste | |
| a. 1. – 3. Rang pro Sektion | Brief und 15 Kranzkarten à CHF 10.00 |
| 2. Kantonale Schützenfeste | |
| a. 1. -3. Rang pro Sektion | Brief und 10 Kranzkarten à CHF 10.00 |
| 3. Schweizermeisterschaften | |
| a. 1. – 3. Rang pro Sektion | Brief und 5 Kranzkarten à CHF 10.00 |
| b. 1. – 3. Rang für Einzelschützen | Brief und 5 Kranzkarten à CHF 10.00 |
| 4. Internationale Anlässe | |
| a. Hierdrüber entscheidet der Vorstand nach seinem Ermessen und Handlungsspielraum | |

Neugründungen, Vereinsjubiläum:

- | | |
|--------------------|----------------------|
| 1. Neugründungen | |
| a. Pro Sektion | Brief und CHF 500.00 |
| 2. Vereinsjubiläum | |
| a. 25 Jahre | Brief und CHF 50.00 |
| b. 50 Jahre | Brief und CHF 75.00 |
| c. 75 Jahre | Brief und CHF 100.00 |
| d. 100 Jahre | Brief und CHF 150.00 |
| e. 125 Jahre | Brief und CHF 200.00 |

- f. 150 Jahre
- g. 175 Jahre und mehr

Brief und CHF 300.00
Brief und CHF 300.00

Für besondere und ausserordentliche Leistungen können im Rahmen dieses Reglements folgende Ehrungen ausgesprochen werden:

1. Ehrenmitglied / Ehrenpräsident
 - a. Dies ist in Artikel 22 der gültigen Statuten vom 28. Mai 2022 geregelt. Der Antrag erfolgt durch den Vorstand zu Händen der Delegiertenversammlung.
2. Weitere Ehrungen
 - a. Hierüber entscheidet der Vorstand nach seinem Ermessen und Handlungsspielraum.

4. Administration

Rechnungen, Beiträge, Spesen, Entschädigungen und ausserordentliche Auslagen müssen mit entsprechenden Quittungen bis spätestens 20. November des laufenden Geschäftsjahres zum Visum an den Präsidenten eingereicht werden. Die visierten Abrechnungen sind bis spätestens 10. Dezember an den Verantwortlichen Finanzen einzusenden. Zu spät eingereichte Forderungen können nicht auf die nachfolgende Jahresrechnung übertragen werden und verfallen daher.

Das vorliegende Dokument ersetzt das Reglement vom 17. Februar 2012 und alle seither erfolgten Änderungen. Es tritt nach der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung des Bezirksschützenverbandes Waldenburg rückwirkend per 01.01.2023 in Kraft.

5. Gleichstellung

Alle Personenbezeichnungen in diesem Reglement gelten für alle Geschlechter.

Also beschlossen an der Delegiertenversammlung vom 10. März 2023 in Arboldswil

Bezirksschützenverband Waldenburg

Der Präsident:
Sig.: **Andy Roppel**

Der Sekretär:
Sig.: **Benjamin Schweizer**